

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Rail Cargo Operator - Austria GmbH (RCO-AT)**

Stand: 1. Oktober 2019

### **1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bestimmungen**

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Verrichtungen der RCO-AT, insbesondere für die Organisation nationaler und internationaler Beförderung von Gütern und sonstige beförderungsnahe Leistungen (wie Umschlag, Zwischen-/Lagerung) der RCO-AT. Diese AGB werden den gesondert abzuschließenden Verträgen mit den Kunden/Auftraggebern zugrunde gelegt.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der RCO-AT.
- 1.3. Die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart. Bei Widersprüchen zwischen den AGB der RCO-AT und den AÖSp, gehen die AGB der RCO-AT vor.
- 1.4. Es gelten weiters die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften wie insbesondere die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM, in der jeweils geltenden Fassung, sofern nicht abweichend vereinbart bzw sofern die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 1.5. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher nationaler und unionsrechtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen sowie des Stands der Technik.

### **2. Beförderungsdokumente, Zollamtliche Abwicklung**

- 2.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist von RCO-AT oder seinen Agenten ein entsprechender Frachtbrief auszustellen.
- 2.2. Um den Transport entsprechend sichern zu können, hat der Kunde/Auftraggeber der RCO-AT schriftlich mitzuteilen, falls Lebens- und Futtermittel oder deren Verpackungen transportiert werden sollen.
- 2.3. Fehlt die Angabe der Masse im Auftrag an RCO-AT, gilt dies als Auftrag zur Verwiegung. Verwiegungen unterliegen technisch bedingter Systemschwankungen, weshalb das Wiegeergebnis um plus/minus 0,5% von der tatsächlichen Masse abweichen kann.
- 2.4. Der Kunde/Auftraggeber ist, sofern nicht anders vereinbart oder zwingend gesetzlich anders geregelt, für die ordnungsgemäße und fristgerechte zollamtliche Abwicklung des Beförderungsgutes verantwortlich.
- 2.5. Sofern RCO-AT auf Grund besonderer Vereinbarung für die zollamtliche Abwicklung zuständig ist, handelt RCO-AT in Zollangelegenheiten als direkter Vertreter des Kunden/Auftraggebers. RCO-AT ist berechtigt, für die Durchführung der Zollformalitäten einen Unterbevollmächtigten zu beauftragen.
- 2.6. Der Kunde/Auftraggeber hat alle erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere für die Erstellung des Frachtbriefes und der zollamtlichen Abwicklung des Gutes, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere vollständig und rechtzeitig an RCO-AT zu übermitteln.
- 2.7. Werden Zoll- und sonstige verwaltungsbehördliche Vorschriften von RCO-AT oder ihren Beauftragten erfüllt, erhebt RCO-AT für diese Leistungen sowie für von RCO-AT nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen zusätzliche Entgelte.
- 2.8. RCO-AT ist berechtigt, Sendungen zurückzuweisen, sofern die von den Zoll- und sonstigen Verwaltungsbehörden angebrachten Verschlüsse verletzt oder mangelhaft sind und/oder von Zollbehörden gesetzte Fristen abgelaufen sind oder während der Beförderung abzulaufen drohen.
- 2.9. Der Kunde/Auftraggeber sichert zu, dass
  - 2.9.1. Güter, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, (i) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden und/oder (ii) während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
  - 2.9.2. das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Güter eingesetzte Personal zuverlässig ist.

- 2.9.3. Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- 2.10. Sollte der Kunde/Auftraggeber seinen Pflichten nicht nachkommen und RCO-AT dadurch (insbesondere auch aus einer Missachtung der zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften) Nachteile und Schäden entstehen, hat der Kunde/Auftraggeber RCO-AT für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

### **3. Transporteinheiten**

- 3.1. Die Bereitstellung der Transporteinheiten (z.B. Container, Sattelanhänger, WAB, sonstige intermodale Behältnisse des intermodalen Verkehrs) erfolgt durch den Kunden/Auftraggeber. Der Kunde/Auftraggeber hat an der Transporteinheit die Verschlüsse anzubringen. Verschlüsse müssen in Art und Aufbau zur Nämlichkeitssicherung und zur Sicherung als Beweismittel im Bereich des Transportrechts geeignet sein sowie gegebenenfalls den Anforderungen von Zoll- bzw. sonstigen Verwaltungsbehörden entsprechen.
- 3.2. Der Kunde/Auftraggeber stellt sicher, dass die Transporteinheiten für den Bahnverkehr betriebs- und beförderungssicher, geeignet, zugelassen und kodifiziert sowie in einem den jeweils gültigen Normen entsprechenden Zustand sind. Der Kunde/Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn gestellte Transporteinheiten verursacht werden und hat RCO-AT von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3. RCO-AT hat die bereitgestellten Transporteinheiten nicht auf Verwendungszwecke und Mängel zu prüfen.
- 3.4. Bei Bedarf stellt RCO-AT dem Kunden / Auftraggeber auf schriftliche Bestellung (per Mail oder Fax), sofern es sich um Lebens- und Futtermitteltransporte oder deren Verpackungen handelt, mittels dem entsprechend zu Verfügung gestellten Bestellformular (einsehbar unter [www.railcargo.com](http://www.railcargo.com)) und nach Verfügbarkeit geeignete Transporteinheiten zur Verfügung.
- 3.5. Die Bestellung der Transporteinheiten hat folgende Angaben zu enthalten: Anzahl und Gattung, Bestimmungsbahnhof, Masse des Gutes, NHM, weiters, ob es sich um ein Lebensmittel, Futtermittel oder um deren Verpackung handelt, und falls erforderlich die notwendigen Lademittel.
- 3.6. Der Kunde/Auftraggeber hat bereitgestellte Transporteinheiten vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf erkennbare Mängel zu prüfen (Frachtrauminspektion) und RCO-AT über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 3.7. Der Kunde/Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass entladene Transporteinheiten verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden.

### **4. Be- und Entladung**

- 4.1. Die Be- und Entladung der vom Kunden/Auftraggeber bereitgestellten Transporteinheiten auf den oder vom Wagen erfolgt durch RCO-AT, sofern dies als Zusatzleistung vereinbart wird.
- 4.2. Wird die Be- und Entladung vom Kunden/Auftraggeber selbst vorgenommen und besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird RCO-AT den Kunden/Auftraggeber auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist RCO-AT berechtigt, auch die Rechte entsprechend Art. 22 CIM geltend zu machen. Der Kunde/Auftraggeber akzeptiert die Feststellung einer allfälligen Überschreitung des Gesamtgewichts bzw. Lastgrenze oder einer Achslastüberschreitung durch Messergebnisse von dynamischen Messeinrichtungen des Infrastrukturbetreibers.

### **5. Bereitstellungsfrist**

- 5.1. Der Kunde/Auftraggeber hat die beladenen Transporteinheiten als zu beförderndes Gut bis spätestens zum Annahmeschluss bereitzustellen.
- 5.2. Der Kunde/Auftraggeber hat der RCO-AT für alle aus der verzögerten Bereitstellung der zu befördernden Güter entstehenden Nachteile und Schäden einzustehen und hat RCO-AT für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

## **6. Lieferfrist**

- 6.1. Die Lieferfrist ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
- 6.2. Dem Kunden/Auftraggeber mitgeteilte Fahrpläne sind keine Lieferfristvereinbarungen im Sinne des Art 16 § 1 CIM. Fixtermine werden von RCO-AT nicht zugesagt.

## **7. Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen**

- 7.1. Verfügungen des Kunden/Auftraggebers (Art. 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Art. 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLV-CIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, E-Mail usw.) zu übermitteln.
- 7.2. Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z. B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Abgangszollstelle ausgeführt werden.
- 7.3. Der Kunde/Auftraggeber hat RCO-AT für sämtliche Nachteile und Schäden aus nachträglichen Verfügungen und Anweisungen einzustehen und hat RCO-AT für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

## **8. Gefahrgut**

- 8.1. Der Kunde/Auftraggeber hat die Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter (ADR, RID oder ggf. IMDG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Insbesondere hat der Kunde/Auftraggeber die RCO-AT schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihr alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 8.2. Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Kunden/Auftraggeber die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten von der Bereitstellung/Abholung vereinbart wurde. Vor Übernahme der Sendungen, müssen diese den Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter entsprechen.
- 8.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet RCO-AT für alle Schäden und Nachteile und stellt RCO-AT von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden/Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

## **9. Entgelt und Rechnungslegung**

- 9.1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit dem Kunden/Auftraggeber, gelten nachfolgende Bestimmungen.
- 9.2. Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig und ist spesen- und abzugsfrei in der angegebenen Währung zu überweisen. Wird die Zahlung nicht fristgerecht geleistet, so kann RCO-AT die gesetzlichen Verzugszinsen zusätzlich in Rechnung stellen.
- 9.3. Zahlungen erfolgen mittels SEPA-Lastschrift-Mandat. Der fällige Betrag wird vom Konto des Kunden/Auftraggebers zum in Punkt 9.2. genannten Fälligkeitstag eingezogen. Sollte der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fallen, gilt der nächstfolgende Werktag als Fälligkeitstag. Der Kunde/Auftraggeber hat für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Änderungen der Bankverbindung sind rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.
- 9.4. Gegen Forderungen der RCO-AT ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **10. Haftung**

- 10.1. Für die nationale und internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Vorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern – CIM), in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht zulässig abweichendes vereinbart ist.
- 10.2. Die Haftung ist auf den unmittelbaren Sachschaden beschränkt. Die Haftung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- 10.2.1. ein Schaden durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg und Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen, Sabotage, Entziehung oder Eingriffe hoher Hand oder behördliche Anordnungen verursacht worden ist.
- 10.2.2. der Schaden durch Einbruchdiebstahl, Raub oder sonstige strafbare Handlungen Dritter entstanden ist.
- 10.3. Der Kunde/Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie diejenigen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere für alle Folgen aus mangelhafter Verpackung und mangelhafter Verladung, für Folgen aus unrichtigen, ungenauen oder fehlenden Angaben im Auftrag an RCO-AT, sowie allgemein aus mangelhafter Erfüllung oder dem Versäumnis von Zoll- oder sonstigen Verwaltungsvorschriften und hat RCO-AT von Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- 10.4. Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art 36 CIM begründet werden oder RCO-AT nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in diesem Beförderungsvertrag geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen RCO-AT seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

## **11. Verjährung**

Zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten, verjähren sämtliche Ansprüche gegenüber RCO-AT nach sechs Monaten.

## **12. Datenschutz**

- 12.1. Personenbezogene Daten vom Kunden/Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag (Firmenname, Adresse, Kontodaten) sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter vom Kunden/Auftraggeber werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und zur Wahrung der berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) der RCO-AT, nämlich der effizienten zentralen Kundenverwaltung im Konzern, in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group (RCO-AT sowie die mit ihr iSd §189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 12.2. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCO-AT und die Rail Cargo Group (RCO-AT sowie die mit ihr iSd §189a Z 8 UGB verbundenen Unternehmen) zu informieren.
- 12.3. RCO-AT speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden/Auftraggebers solange, wie dies zur Vertragserfüllung, oder dies zur Verfolgung oder Abwehr von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Jedenfalls aber solange, wie dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (bspw. BAO, UGB) vorgeschrieben ist.
- 12.4. Der Kunde/Auftraggeber hat gegenüber RCO-AT folgende Rechte:
  1. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO betreffend die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten.
  2. Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO.
  3. Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.
  4. Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.
  5. Das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzbehörde nach Art. 77 DSGVO.

## **13. Vertraulichkeit**

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Beförderungsvertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.

## **14. Außenwirtschaftliche Beschränkungen**

Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde/Auftraggeber hat der RCO-AT auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde/Auftraggeber die RCO-AT schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden/Auftraggeber das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/Handelsbeschränkungen sind, hat der Kunde/Auftraggeber eine von RCO-AT zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.

#### **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes sowie des UN-Kaufrechts. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder die sich aus diesem Beförderungsvertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand das für die Handelsgerichtsbarkeit sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.